

seine Einstellung zu dem durch die Straftat Geschädigten usw. beziehen. Hier kommt es darauf an, nicht planlos irgendwelche Umstände zu verifizieren, die das Verhalten des Täters in den verschiedenen Etappen seines Lebens kennzeichnen, sondern solche den Täter charakterisierenden Tatsachen nachzuweisen, die im Hinblick auf die Art und Begehungsweise des Delikts für die Prüfung der Täterpersönlichkeit und die in diesem Zusammenhang interessierenden Fragen bedeutsam sind.<sup>48</sup>

Die im Wege der Beweisführung gewonnenen und verifizierten Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit bilden, wenn sie Tatsachen bestätigen, deren Vorhandensein vom gesetzlichen Tatbestand gefordert wird, einen Teil der Voraussetzungen zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Sie sind von ebenso großem Beweiswert, wenn sie Umstände belegen, von denen die Qualifikation der strafbaren Verhaltensweise des Täters oder die Bestimmung der Straftat oder die Bemessung der Strafe abhängen.

Aber auch dann, wenn die Feststellungen über die Täterpersönlichkeit keine im Straftatbestand beschriebenen Elemente darstellen, können sie dem Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren bei der Fortsetzung der Beweisführung von Nutzen sein. Wenn z.B. der Beschuldigte über so geringe Körperkräfte verfügt, daß er unmöglich ohne fremde Hilfe den Deckel der zur Tatzeit verschlossenen Schleuse öffnen konnte, in die er die Leiche gebracht hatte, so ist das für den Untersuchenden ein Hinweis auf einen Helfer, den der Beschuldigte gehabt haben muß. Oft führen Angaben über die Täterpersönlichkeit auch an das Motiv zur Straftat heran. Wenn beispielsweise in einem Strafverfahren wegen Diebstahls kassierter FDGB-Beiträge nachgewiesen wurde, daß die Beschuldigte von dem gestohlenen Geld Anschaffungen in Schmuck und Kleidung machte, die ihre Einkommensverhältnisse weit überstiegen, so weisen diese Angaben darauf hin, wo das Motiv zur Straftat zu suchen ist. Ohne Kenntnis der Wesensart des Täters und der Lebensziele, nach denen er sich orientiert, kann in vielen Fällen das Motiv zur Straftat nicht festgestellt werden. Wenn die untrennbar mit der Täterpersönlichkeit zusammenhängenden Motive zur Straftat realisiert sind, haben die Untersuchungsorgane die Möglichkeit, sie (auch außerhalb der Beschuldigtenaussage) aufgrund von Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten usw. nachzuweisen.

Die gesamte subjektive Seite einer Straftat steht in enger Beziehung zur Täterpersönlichkeit. Die Untersuchungsorgane müssen deshalb z. B. bei Straftaten, die im Zorn, aus Eifersucht, aus Haß oder aus anderen Leidenschaften heraus begangen wurden, feststellen, ob dieser Leidenschaftsausbruch für den Beschuldigten charakteristisch ist, mit welcher Kraft dieser Affekt in den vor der